**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gescagebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Hundert ein und dreissigstes Stück. Drittes Quartal.

Burich, Dienstags den 11. September 1798.

## Gefeigebung. Senat 18. August.

Zwei Deputirte von Luzern, überbringen ein Schreiben der dafigen Verwaltungskammer, um dem Senat für die auf Luzern gefallene Wahl des Regies rungsfißes zu danken; der eine Deputirte Roch fügt eine mundliche Anrede hinzu; sie erhalten die Spre der Sisung.

Brug, der dem Senat gang fremdartige Gegenftande

enthalt , geht man gur Lagesordnung.

Ufteri und Muret legen im Ramen einer Rom: miffion die Ginleitung gu dem Protofolle des Genats bor; biefelbe enthalt eine furze hiftorifche Darftellung ber Bereinigung ber ehmaligen Rantone, in bie eine helvetische Republit und die Rachricht von den Bus fammentunften der Deputirten in Arau bor ber Rons stituirung der Rathe, endlich das Protofoll von der erften gemeinschaftlichen Sigung beider Rathe. Bu. thi b. Gol, findet darinn nicht ermabnt, bag Go; lothurn zwei Tage fruher als Lugern, Das Enfrem ber Freiheit und Gleichheit angenommen und gand: fande gufammenberufen bat : ob es aufrichtig gemeint mar, Diefes fen fo menig hier, als bei Bern, gus gern und Burich Die Frage. Laflechere will, bag ein wichtiger Charafteriftifcher Bug unfrer Revolution, wie nemlich Arau noch mabrend die Lagfagung in feinen Mauren mar, den Freiheitsbaum pflangt, auf genommen werde. Der Prafident Dolder bemertt, es ware bieg nur am Sag nach dem Schlug ber Sagfagung gefcheben. Deper b. Ur. befiatigt Dieb; übrigens mare ber Boum langft bereit gelegen und nur aus Schonung gegen bie Glieber ber Tagfatung feine Aufrichtung bis nach ihrer Abreife verzögert worden. gafled ere verlangt, daß die Gache auch fo eingeruft werde. Fornerod mill, daß die Urbeit der Rommiffion einige Zeit auf Dem Bureau lies gen bleibe, bamit jedes Mitglied Zeit habe, ju uns terfuchen , ob nichts Wefentliches ausgelaffen fen :

Wiflisburg fich , umringt bon Bernerifchen Ranonen und deutschen Goldaten fur Die Freiheit erflart und den Rufzug der Truppen verlangt und erhalten habe. hoch findet die Tagangaben der Baster Revolution nicht gang richtig und des fruh in Lieftal gepflanzten Greiheitsbaums nicht ermabnt. Duret will die von Luthi angegebne Thatfache, nicht aber jene von Fors nerod erwähnte, aufnehmen taffen; fonst wurde jede Stadt mit einer besondern Reflamation einfommen. - Der Prafident will die Distussion schlieffen. Duc eben so; es sen hier nicht um eine historische Arbeit, fondern einzig um eine Erzählung, wie wir in Arau jufammengefommen find, ju thun. Babon meint, Die Mitglieder, welche Bemerfungen gu machen baben, tonnen Diefeiben Der Commiffion eingeben. Bulauf will, daß auch erwähnt werde, bas altefte Mitglied ber Berfammlung, Bobmer, habe bie erfte allgemeine Bufammenfunft unter Unrufung Gottes eroffnet. Erauer verlangt Tagesordnung über alle Diefe Bes merfungen. Rubli will gern jeder Gemeinde und jedem Dorfgen Die Freude gonnen, ihr Rrangen in Diefer Ergabiung aufzuhängen; aber woher ift dann biefer groffe greiheitsfinn entfprungen? wie verhielte fiche, wann bie machtige frangofische Ration nicht im Ruden geffanden mare, um ben Schweigerhelden aufe jubelfen? Er berlangt Tagebordnung. Berthollet findet, der Mord des Abjutanten von General Des nard, als die eigentiiche Urfache bes Ginruckens ber Franfen in Die Edweit, follte ermabnt merben. Deper b. Ur. fimmt Bulauf bei. Barras will, daß überall unfer Protofoll nur mit den Gigungen anfange. Der Bericht ber Commiffion wird angenoms men und mas guthi und Bulauf verlangt haben, foll beigefügt werden; bas ubrige wird mit ber Las gesordnung abgemiefen.

beit der Kommission einige Zeit auf dem Bureau lies gem bleibe, damit jedes Mitglied Zeit habe, zu uns tersuchen, ob nichts Wesentliches ausgelassen seiner Lommission über den 17ten Abschnitt des Res glements beider Rathe, welcher von den Polizeistrasen tersuchen, ob nichts Wesentliches ausgelassen sein gegen Mitglieder der Versammlung handelt. Die er selbst, finde die merkwürdigste Thatsache nicht das keiner Commission über den 17ten Abschnitt des Res glements beider Rathe, welcher von den Polizeistrasen gegen Mitglieder der Versammlung handelt. Die einen seinen, wie nemlich die aus 15,000 Seelen starte Stadt wendigteit der im 3ten Art, enthaltenen Strasen nicht

ein. Den Bermeis ohne und mit Meldung im Mitglieder ber Commiffion nicht gang gleicher Deis nung; die einen murden an feiner Stelle, eber eine Gelbbufe, bon der fie, auf Mitglieder, welche fich foicher Bergeben fouldig machen, groffere Birfung erwartet, munichen; andere wollen den Sausarreft b ibehalten, weil fie es fur nothwendig achten, daß De Berfammlung folche Mitglieder, Die gu groffe Sorung und Unordnung verurfachen wurden, fur emige Beit aus ihrer Mitte entfernen fonne - Die Gefangnifftrafe bewrirft Die Commiftion emmithig. - Gie hatte einen befondern S. gewunscht, mit Der Erflarung, wie fich ber Prafident ju benehmen hat, um bei entftandenem allgemeinem Tumult, in Der Berfammlung, allen Mitgliedern Gtillichweigen auf. gulegen. - Gie hatte auch Die Beftimmung gewunfcht, daß ein Mitglied, welches einen Berweis erhalten bat, nachdem es fich bemfelben unterworfen und gur Ordnung gefügt hat, fich entschuldigen und allenfalls rechtfertigen tonnte, wodurch wohl in den meiften Rallen, fortgefeste Biberfeglichfeit eines getabelten Mitgliedes überall bermieden werden fonnte. Du: ret ftimmt auch fur Die Bermerfung und halt fomobl hausarreft als Gefangniß für gang entbehrliche Stra fen; er glaubt eine Faftion in ber Berfammlung fonnte Davon Digbrauch machen und felbft bie Dajoritat habe nicht das Recht Mitglieder, Die Durch den Bils len des Bolts bier find, ju entfernen; Geldbugen murden ihm bollende miffallen, ba fie immer febr ungleiche Strafen fur Reiche oder Urme find. For: nerod ift gleicher Meinung; er meint, es hatte auch bestimmt merden follen, mann ber Prafibent gur Dronung rufen tonne; dieß foll nur ftatt finden, wenn ein Mitglied gegen bas Reglement handelt ober aus ber Frage tritt. Er will überall nicht, daß der groffe Rath über biefe Gegenftande dem Genat Borfdriften mac' b'efer foll eine eigne Commiffion bagu nieders fegen. ban ftimmt Muret bei und munfcht, daß der Bermeis mit Meldung im Protofoll nicht anders als burd swei Drittheile ber Stimmen befchloffen werben tonne. - Der Befchluß wird einmuthig verworfen. Ufteri fricht gegen Fornerod's verlangte Commis fion; der groffe Rath Schreibt dem Genat nichts bor, fo lange biefer verwerfen fann mas ihm migfallt, und auf ber andern Geite hat man befchloffen, bag bas Polizeireglement gemeinschaftlich für beide Rathe fenn foll. Fornerod nimmt feine Meinung guruck. Ban und guchs verlangen Motivirung Des verworfnen Befchluffes. Man geht jur Lagesordnung.

Man Distance

Auf Berthollets Bemerfungen, daß ber einer Commiffion übergebne Befchluß, welcher den Abfchnitt bes Reglements bon ben Beschluffen enthalt, einen betrachtlichen Redaftionsfehler babe, wird auf Zieglers

Antrag, bermorfen.

Der Befchluß, bem gufolg die Juden in Beloung im Der Befchluß, bem gufolg die Juden in Belo Prototoll billigt fie; über ben hausarreft find die betien ben Burgereid nicht fchworen follen, bis über ihr helvetisches Burgerrecht entichieden ift, wird bers lefen. - Dan ruft jur Unnahme. Duret munbert fich uber die Gile, mit ber man einen Befchlug ans nehmen wolle, ber burchaus tonftitutionemidrig ift; Die Ronftitution macht feinerlei Unterfchied gwifden den Burgern verschiedner Meligionen; er will den Ber schluß verwerfen. Rubli gleichfalls; er findet die Konstitution flar und es bringt uns feine Ehre sol chen Religionsunterfchied ju machen. Fornerod ift auch erftaunt über Diefen Befchluß bes Gr. Rathes, der dabei nothwendig den 20. Art. der Ronftitution muß bergeffen haben; er will in hinficht auf diefen 20. g. gur Tagesordnung übergeben. Badou findet, es fen jest gar nicht um die Frage gu thun, ob die Juben Burger find oder nicht, fondern das Direttor rum fragt ob die Juden jest schworen follen; die Sache ift deingend und durch Berwerfung des Be fcluffes murde das Direftorium feine Untwort erhalt ten. Die Frage hingegen über der Juden Burgerrecht verdiene eine forgfaltige Prufung, denn fie haben mit Der Freiheit und Gleichheit unverträgliche Gefete. Genhard ift gleicher Meinung. Ufteri mundert fich mehr über Die Bothschaft Des Direftoriums, als über ben Sching bes Gr. Rathes. Wie fonnte Das Direftorium zweifeln, ob die Juden belvetifche Burs ger maren? Die Judengemeinden in Belbetien befieben aus emigen Sinterfagen, Die burch die Confitution Burger find; die Conftitution nimmt feine Rudficht auf Religionen; die Juden bilden feine befondere Dation, benn fie unterwerfen fich ja allenthalben den Landesgefeten. Undere Ruchichten tonnen bier noch weniger fatt finden; Betruger und fchlechte Menfchen giebt es unter Juden und Chriften, und wenn es uns ter jenen deren mehrere giebt, fo find vielleicht die Chriften baran Schuld, und aledann liegt ihnen ob, das durch fie verurfachte moralifche lebel wieder gut ju machen; - er bermirft den Befchlug. Ruepp ffimmt Badou bei; die Juden haben biedahin nirgende Burgerrechte in der Schweit gehabt; fie maren al lenthalben nur als Fremde geduldet; um nun nach ber Conftitution Burger ju werden, muffen fie gunftige Beugniffe bon ihrem Betragen aufweifen tonnen; biefe werden fie aber, wenn fie fich wie biedabin betragen, in Emigfeit nie erhalten; er will ben Befchluß anneh men. Scharer halt es gar nicht fur nothwendig, in Gile neue Juden gu Schweiterburgern gu machen; wir haben alte genug Much merden die Juden nie einen Gid halten, indem fie jahrlich durch ihre Rabi binen bon allen ben Chriften gefchwornen Giben lost Attenhofer will annehmen. gesprochen merben. Buch & ebenfalle; in 20 Jahren fonne von tonftitus tioneller Burgerannahme Der Juden die Rede fenn. Duc will auch annehmen; fo flar wie Ufteri meint,

und eine Commiffion niedergefest hat. Meyer v. Arb. will annehmen. Erauer halt ber Juden Bur gerrecht fur ungweifelhaft und will ben Befchlug ber werfen. Diethelm dagegen will annehmen. Dit groffem Stimmenmehr wird der Befchluß angenommen.

Der Befdiuf, welcher alle Gingugerechte und Abgaben der Schweißerburgerinnen, Die aus einer Gemeine in eine andere heirathen, aufhebt, wird

einmathig angenommen.

Derjenige, welcher bem B. Burfard von Zurich feine Berlobte aus einem andern Canton, ohne get flung des Gingugegelde heirathen gu durfen, bewilligt, wird verlefen. Fornerod will gur Tageeordnung übergeben, indem fo eben bas allgemeine Befet an genommen ward. Ziegler und Muret ebenfalls. Ruepp, Erauer und Muller fimmen für Uns nahme. Ufferi verwirft den Beschluß als gang über: fluffig, da nun das allgemeine Gefet gegeben ift; judem auch weil fich der Beschluß auf die ses Besteg beruft, das damais nur noch Resolution war und diefen Augenblick erft Gefet ward. Der Bei fchlug wird verworfen und die Bermerfung foll nach Ufteris Ungabe im Protofoll motivirt merben.

Der Beschluß, welcher bem Jac. Bucher Cant. Burich, auf feinem Grund und Boden, unter gewohn tem Borbehalt ein Saus ju bauen bewilligt, wird

angenommen.

Giudice, Deputierter bom C. Bellingona, ber weder deutsch noch frangofisch verftebt, bittet, bag man ihn auf italianisch von bem hanptinhalt beffen mas verhandelt wird, unterrichte. Man bittet ihn ibm diefen Dienft privatim leiften fann.

Um 19ten mar feine Gigung in beiden Rathen.

Groffer Rath 20. Auguft.

3. Bigi leiftet ben Burgereib. Buttler fagt: Debrere Gemeinden im Ct. Go: lothurn haben den Gid nicht geschworen, Daber neb men einige Gemeinden im Ct. Baden den Anlag gu begehren, daß der Eidenformel " Borbebaltung ber fatholifchen Religion" mochte beigefügt werden. Un bermerth glaubt, daß wenn Buttler einige Ge-meinden fenne, die den Gio nicht ichmoren wollen, er diefes bem Direfforium anzeigen muffe: übrigens fieht er durchaus die Rothwendigfeit nicht ein, eine folche Bedingung der Giderformel beigufugen, weil im Gangen betrachtet, gut ausgearbeitet find, mit eine vernunftige Freiheit, und nur eine folche fodert Die Conftitution, mit jeder chriftlichen Religion ver Birtfamteit ju fegen. 3ch fodere alfo, daß Diefer

fonne bas Burgerrecht ber Juben boch nicht fenn, in: | einbarlich ift. Bimmer mann fobert Lagesordnung, dem das Direftorium greifelt, der groffe Rath gweis weil die Gidesformel in ber Ronffitution bestimmt felt und ber legtere fcon 2 Tage baruber bebattirt und bas Gefet hieruber ichon groffentheils in Selves tien ausgeführt worden fen, und alfo, ohne Unordenung zu verurfachen, nicht mehr geandert werden tonnte, und endlich weil die Conftitution felbft Bes wiffensfreiheit geftatte, folglich die Foderung fchon barunter begriffen ift. Cartier bezeugt, bag nun alle Gemeinden des Cantone Golothurn gefchworen haben: man geht einmuthig jur Tagesordnung.

Sabin bemerft, daß Saas, Prafident Der itas lianifchen Tagblattstommiffion abmefend ift, und bes gebrt, Dag ein neuer Prafibent der Commiffion jus geordnet merde: Suber wird hiegu ernannt.

Millet begehrt Ergangung ber Pulvers und Salpeterfommiffion: Demmeler und Suffi merden ber Commiffion beigeordnet.

Chenaud begehrt Entlaffung fur 4 Bochen;

genehmigt.

Underwerth begehrt für Ummann, 14 Lag Berlangerung feines Abmefenbeiterlaubniffes : Ges nehmigt.

Rildmann will auch fur 14 Sag Urlaub, ber

ibm geftattet wird.

Efcher begehrt fur Camengind Berlangerung feines Urlaubs, indem die Urfachen feiner erften Ents fernung immer noch fortdauern. Diefer Urlaub wird

um 14 Tag verlangert.

Ruget berichtet fchriftlich, bag bie Gibleiffung ber Balliffer Geiftlichfeit feinen weitern Unftand bas ben werde; jugleich auch bittet er um Befchleunigung der herausgabe des Boltsblatte und ber Ginrichtung der Friedensrichter. Roch ift ein Brief des Bifchofs bon Gitten beigefügt , welcher über biefen Gib ber fich immer neben ein folches Mitglied gu feten, bas ! Beiftlichfeit nabere Ausfunft giebt und Die Berichte Rugete über Die wichtige Gibleiftung beflatigt.

Die Berwaltungefammer des Cantons der Balbe ftatte bantt für die Auswahl Lugerns jum Sauptort Delvetiens, weil daburch mabre Aufflarung und Ans hanglichfeit an die neue Ronftitution in ibrem Ranton

werde befodert werden. (Man flaticht.)

Der Db rgerichtshof überfendet einen Entwurf feiner eignen innern Organifation. Efcher fagt, auch ohne die oftern Ginladungen des Direftoriume, Die Organisation Belvetiens fo febr als moglich gu befchleunigen, muß es jedem auffallend fenn, dag in bem gegenwartigen Mugenblick Die Deganifation von ber g ögten Dringlichfeit ift, und bag auch unvollftanbige fehlerhafte Organifationevorschlage immer noch beffer find fals gar feine, weil bann allmablig mit mehr Mufe an ihrer Musbefferung wird gearbeitet werben tonnen, baber ift es jest Pflicht, Borfchlage, welche fo wenig Aufschub als moglich anzunehmen und in

Entwurf einer Commiffion ufergeben werbe, bie in g genauen Renntniffen bemerten laffen, mon in Stanbe 2 Tagen und anzeige, nicht ob derfelbe gang bollfom men fen, fondern ob er ben allgemeinen Grundfagen ber Berfaffung und des Rechts nicht widerip eche und alfo enhig angenommen werden tonne, bis einft Beit borhanden ift , auf mehr Bollfommenheit Unipruch ju machen, Suber folgt Efchera, und munfcht, Daß die allgemeine Organifationscommiffion hiermit beauf: tragt werde. Cartier folgt der Bermeifung in Diefe Commiffion , will aber erft Samftags Rapport haben und bas Gutachten gang punftlich unterfuchen. Cars rard anerkannt die Dringlichfeit ber Gache, allein, da biervon die Ehre, und felbft das leben ber Dit burger abhangen tonne, fo folgt er Cartier. Roch folgt Efchern, weil überhaupt der Gang unfrer Ber handlungen ju fleinlicht ift, und wir wegen unbedeus tenden Gegenftanden oft gange Tage verlieren; biers über fonnen wir dem Beifpiel der frangofichen De: publik folgen, welche anfänglich auch nicht jeben weitlaufigen Gesetzesborschlag auf das jorgfaltigfte ausfeilte, sondern einzig untersuchte, ob sie im Sangen den allgemeinen Grundfagen nicht widerfprechen; von unfrer schleunigen Organisation hangt das Wohl Des Baterlandes ab, alfo muß mit mehr Wirksamkeit als bisher gearbeitet werden. Suber unterstügt nochmals Efchers Untrag, ftimmt aber zu 6 Lag Beit für die Commiffion, welche ihn bearbeitet, und will berfelben auch noch die Commiffionen Der Civil: und Eriminalgerichtspflege beiordnen; Diefer legte Antrag wird angenommen.

Secretan im Ramen ber Reglementscommif fon legt einen neuen Entwurf über ben Abschnitt Der geschlofinen Sigungen der Rathe bor. Die haupt fachlichften Abanderungen befteben darin : 1) Statt alle Finangangelegenheiten in gefchlognen Gigungen behandeln zu laffen , nur die Auflagengegenftande beims lich zu behandeln. 2. In geheimen Sigungen behans Delte Gegenftanbe, Die als Gefete offentlich befannt werden, follen in das Lagblatt eingeruft werden. 3. Collen die SS megen Berpflichtung der Mitglieder gu Deimhaltung ber Berhandlungen in geschlogner Gigjung, bis fie burch einen Schluß der Berfammlung mintran vertheidigt das Gutachten, weil diefe Ge Davon entledigt werden, gang ausgelaffen merden. 4. Der Prafident jedes Raths foll das Giegel deffels ben in Bermahrung haben , fo lange er feine Stelle

befleidet. Efcher begehrt in Rutficht ber erften borgefchlags nen Menderung , Beibehaltung unfere erften Befchluf fes; er glaubt, Finangfach en follen nur besmegen heimlich behandelt werden, um unfern Machbaren feine bestimmte Renntnig unfrer Rrafte gu verschaffen, alfo mare eber Grund borbanden , allgemeine Finange gegenstande beimlich und dagegen die Auflagen offents lich ju behandeln , damit das Bolt von unfrer Gorge falt bieruber unterrichtet, und wenn wir Mangel an

gefest merde, und Angaben mittheilen ju tonnen. huber folgt in Rufficht der Grundfate Efchern, er glaubt aber, man tonnte fich nur auf Die Ginlas Dung bes Direftoriums berlaffen, einen Gegenftand in g fchlogner Sigung gu behandeln, ober aber, wenn of fes nicht angenommen wird, fo wünscht er gu ber fimmen , bag alle wichtige ginangfach en auf diefe Art behandelt merben. Gecretan glaubt, man fonnte bem Borfchlag ber Commiffion noch beis fagen: ", und allgemeine Finanggegenftande. " Rubn glaubt, ba unfce Starte nicht von dem Reichibum, fondern von ber Ginigfeit der Nation abhange, und Da heimliche Behandlung der Abgaben nur wegen Berhutung des Agiotages nothig fen, fo muffe biefer S. Des Gutachtens angenommen werden. Roch folgt Secretan. Bimmermann folgt hubern. hw bers und Gecretans Untrage werden gemeinschafts lich augenommen. Die 3 übrigen vorgefchlagnen Abanderungen bes erften Befchluffes werden anges nommen.

Efcher fodert den Rapport der Militaircoms miffion als eine ber bringenoften Ungelegenheiten, welche schon vor 3 Tagen an der Tagesordnung mar. Dergog vertheidigt die Commiffion über diefe Bers faumnis durch Abmefenheit und andere dringende Beschäfte ihrer Mitglieder. Escher beharret, weil Die Commiffion den Auftrag bat, unausgefest und mit Beifeitefegung ihrer übrigen Gefchafte gu arbeis ten. Der Enmmiffion werden noch 3 Tage Aufichub geftattet.

Carmintran tragt im Damen einer Commifs fion darauf an, der Gemeind Rerfery die bon den ehevorigen Regierungen ihr zugesprochnen 8 Juchars ten Moorland, anzuweisen und zu übergeben. Eicher unterftugt den Untrag Der Commiffion und begehrt einzig Berbefferung ber fchlechten beutschen Redaktion. Trofch folge; eben fo auch Rubn. Carrard fieht Schwierigfeiten in der Unnahme Des Gutachtens, weil fich einige Gemeinden magen, ihrem Weidrecht auf Diesem Moos ju widersegen. Cars meinden fcon bon ber vorigen Regierung mit ihren Unipruchen abgewiesen murden. Das Gutachten wird angenommen.

Carmintran Schlägt im Damen einer Commif fion vor , den Berfauf , welchen das Rlofter Engels berg von einem Saus in Lugern machte, mabrend es fchon im Gequefter lag, gur Untersuchung und Bei fimmung ber Lugernichen Bermaltungsfammer ju übergeben. Das Gutachten wird angenommen.

Guter begehrt schriftlich wegen Rrantheit, Tag Urlaub. Genehmigt.

(Die Fortfegung im 132. Stud.)

# Der schweizerische Republikaner.

## Sundert zwei und dreiffigftes Stud.

## Gefeggebung. Groffer Rath, 20. Auguft.

(Fortfegung.)

Roch bemerft, daß ungeachtet ber Dringlichfeit ber Organis ation bes Militarmefens noch fein Kriegs, minifter ernannt fen, da doch gur Befchleunigung ber Arbeiten über Diefen Gegenftaud, ein folcher fehr noth wendig mare; er begehrt daher Ginladung an das Direftorium, einen Rriegeminifter gu ernennen. Rubn fagt: Wir haben einen Rriegeminifter, aber er ift in Egypten, nemlich der in franklichen Diensten ftehende General Reynier; daher follte das Direts torium eingeladen werden, inzwischen einen fahigen Mann an Diefe Stelle zu fegen. Diefer legte Antrag wird angenommen.

Bimmermann fodert Schleunigen Rapport der Commiffion über Weinschenken. Suber begehrt noch 6 Lag Zeit für diese Commiffion. Angenommen und fatt Guter Der Commiffion beigeordnet: Cartier.

Deloes fodert, daß alle Mitglieder dem Gefet gemaß, in der Umtefleidung erscheinen. Suber will, daß man Die Umtefleidung bei der Erofnung ber Gigungen in Lugern allgemein trage. Roch for bert Beibehaltung des Defrete über Diefen Gegenffand. Das Defret wird gurutgenommen. Roch fodert, daß feine Zeit bestimmt werde, wenn die Amestleis dung getragen werden foll, weil diefe Befete boch nicht beobachtet werden. Rubn bezeugt, daß nicht Berachtung des Gefeges, fondern Unmöglichfeit fcon einen gestiften Rragen fich zu berschaffen , ihn an der Beobachtung bes Gefetes bindere. Marcacci bits tet auch um Aufschub, weil Die italianischen Depur tirten diefe Zeitbestimmung nicht fannten und in ber Unmöglichkeit waren, sich ihre Umtöfleidung zu ver, schaffen. Schoch fagt, wenn wir bezahlt werden, so ift billig, daß wir uns goldne Kragen machen laffen, aber so lang der Staat nicht Gelo hat uns Bu gablen, fo ift auch naturlich, daß jeder in feinem gewohnten Rleid erscheine. Das allgemetne Tragen Der Umtefleidung wird auf den 21 Gept. festgesett.

## Genat, 20. Auguft.

hoch legt schriftlich die von ihm ehegestern schon reclamirten Daten aus der Baster Revolutioneges Schichte, Die im der Ginleitung des Genatsprotofolls

den Kanton Bafel auf keine Beife beeintrachtigen, aber schon am 13. Januar haben die Deputirten der Gemeinden bes Magdtlandes fich vereinigt, die Grund: lage der Revolution und der Waadtlandischen Ratis onalversammlung gelegt; man soll also beide Thatsas chen ins Protofoll ausnehmen. Hoch erwiedert: Schon den Sten Januar habe das Basler kandvolk die kandvögte verjagt, und am 13. seine selerliche Deklaration für Freiheit und Gleichheit der Stadt übergeben. Mittelholzer sodert Tagesordnung; es fen nicht darum gu thun, eine Gefchichte ber Res volution zu fchreiben, alfo follen wir auch diefem Rangs ftreit ein Ende machen. Soch besteht auf feinem Untrage. Rubli: Wann wir alle folche Debengins ftånde in unfer Protofoll einrucken wollten, fo griffen wir ben Gefchichtschreibern in's Sandwert; auch die alten demofratischen Stande fonnten dann Unfodes rungen machen; Wir Glarner haben ohne Buthun von Frankreich, schon im Jahr 1388 für Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte gestritten; ich verlange Davon auch ehrenvolle Meldung. Er auer will das von Soch angeführte Datum einrucken laffen. guthi b. Langu. glaubt, bad Protofoll follte burchaus nur mit den Gigungen feinen Unfang nehmen ; das übrige gebore bem Siftorifer; ubrigens fen in feinem, wenn fcon fchlechten Orte, bereits im December ein Comite errichtet worden, Das febr biel Gutes geftiftet und Schlimmes berhutet habe. Ufteri bittet, daß man Doch ist nicht gar bon Comites gu fpredfen anfange, er murde fich fonft - in Abmefenheit feiner Collegen Bodmer und Stapfer - genothigt feben, fur das febr befannte Comite gu Stafa Die Prioritat gu reflas miren. Er glaubt aber es tonne von Comites bier aberall nicht Die Rede fenn, und bittet ben Genat fich an den Auftrag den er feiner Rommiffion gab gu erinnern ; fie follte nicht blos bas Protofoll mit ber erften Sigung erofnen, fondern eine Ergablung der berfchiedenen Bufammentunfte der Deputirten im Gaft hofe jum Doffen, ehe man fich constituirte, liefern. Mun fand die Rommiffion nothwendig, angugeben, wie und wogu Die Deputirten allmablig in Arau eins trafen, und dafür mar die Erwähnung ber vorzügliche ften und befannteften Greigniffe unfrer Die gjabs rigen Revolution nothwendig. Man foll alfo Sochs berichtigtes Datum aufnehmen und über alles andere jur Tagesordnung geben. Fornerod erneuert feine Geschichte von Wiffisburg; wenn man biefe nicht eins erwähnt fepn sollten, vor; nach denfelben ist der Freis rucke, so foll man auch alles andere wegstreichen. beitsbaum zu Lieftal am 18. Januar, und also früher Munger verlangt Tagesordnung; man foll lieber als in der Waadt gepflanzt worden. Muret will ist die Revolution fortseten und dem Publikum zeis

gen daß fie gemacht iff. - Ufferis Untrag wird an. Urbon hat übrigens Bemerfungen gemacht, bie alle

Ein an ben Genat gerichteter anonimer Brief

wird ungelefen auf die Geite gelegt.

Die Discuffion über den Zehendens und Feodals abgabenbeschluß wird eröffnet. - Auf Deners v. Arbon Untrag follen die Mitglieder der Rommiffion querft, und auf Erauer und Fornerode Untrag

foll jedes Mitglied zweimal reden tonnen.

Mener s. Arbon: Es wird dem Genat erin nerlich fenn, daß ich als Mitglied der Rommiffion bem Sutachten berfelben nicht unbedingt, mohl aber ber Verwerfung des Beschluffes beipflichtete. Ich will feineswegs in die Untersuchung eintreten, ob die Ze benden eine Abgabe oder eine Schuld find ? Welches Prufung ift, daß ich nicht anders fann, als die Refor bon beiben der Fall fenn mag, fo fragt fich's, ob die gegenwartigen Besitzer ihn rechtmassig an fich gebracht, und ihr Eigenthumerecht beweisen tonnen? sobald dieß ift, fo muffen fie entschadigt werden; wer foll aber entschadigen? Gerne wurde ich ben Staat ent schabigen laffen, allein wenn er es thun foll, so fragt es fich, aus welchen Quellen? Die Zehndpflichtigen muffen bem Staat Diefe Quellen liefern. Go fehr ich Diefe Beschwerden des gandmanns abgeschaft muniche, so machen mir allgemeine Pflichten es doch unmög-lich, den Beschluß, so wie er ift, anzunehmen; das Salbe vom Sundert ift feine Entschädigung, fein Mer quivalent; Der Staat wird babei gu febr geschabigt; Die Grundzinfe follten etwas hoher angeschlagen mer: ben. - Der alljugroffen Strenge bes Rommiffional gutachtens fann ich um fo weniger beipflichten, als baffelbe auch fogar die Chrichage will abgefauft mife fen, die langft schon als Personalfeudalrechte aufge: hoben find.

Luthi v. Gol. Mein Borganger erkennt Die Be: Benden fur Schuld an, indem er Eigenthumer berfel ben anerfennt; wo ein Glaubiger ift ba muß auch ein Schuldner fenn, und es ift gar nicht die Frage : ob der Behenden bei feinem U fprung eine Abgabe mar, fondern ob berfelbe in Rauf und Berfauf gefommen, geerbt, getaufcht, berfchenft worden fen; in Diefem Fall muß er als Eigenthum, und fann nicht als Auf. lage angefeben merde. Mann ber Staat burch irgend ein Mittel, alle Zehenden an fich faufen tonnte; bann fonnte man ihn als allgemeine Auflage anfeben ; bann fonnte ihn ber Ctaat aufheben und andere Auflagen an feine Stelle fegen. - Der Finangminiffer glaubt ein folches Mitel gefunden ju boben; er will ein allgemeines gleichtormiges Steuerfiftem errichten; baneben die Zehnopflichtige vier Jahre durch noch ben Zehenden jablen laffen, baraus eine Losfaufungs, faffe errichten, Die Privatzebendbefiger entichadigen und hernach den Bebenden aufbeben; - bieg ift auch meine Meinung. Aber die Refolution ift verwerflich, indem fie feine Entschädigung gewährt, und dem fonne, weil 1) Reuteren die zweckmästigfte Truppe ill fant Staat ungeheure Schulden aufwaltt. — Meyer von babung ber innern Sicherheit ift; weil fie 2) su schneller Mit

in dem Bericht Der Rommiffion enthalten, ob freilich nicht alle Bemerfungen Des Berichtes Die feinen find.

Duret: 3ch will meine Meinung über eine Frage auseinanderfeten, über welche das Publifum wie die Rathe febr ungleich benft. Gang unparibei ifch, ich barf es fagen, und in einer folchen gage, bie es meinem befondern Intereffe gleichgultig fenn laft, ob Bebenden und Bobenginfe auf Die ein ober andere Beife lostauflich erflatt werden, frei von jedem frems den Ginflug, und eben fo entfernt burch Drohungen von einer oder lobfpruche von anderer Geite, geleitet gu werben, habe ich faltblutig Die wichtige Frage, bie uns borgelegt ift, gepruft, und das Refultat meiner lution des groffen Rathes annehmen.

Nicht als ob ich dieselbe für sehlerfrei anfahr, und allen ihren Grundfagen beipflichte; ihrer Abfaff fung mangelt gehörige Rlarheit und Beffimmtheit; die Last welche sie der Nation auflegt scheint mir groß pu fenn; ich werde mein Spftem über Art und Preis der Losfaufung barlegen, vorher aber einige Bemet fungen über die Ratur der Abgaben, so Gegenstand

des Befchluffes find, machen.

Die Fortsetzung im 133sten Gtul.

Bericht der Militarkommiffion über die Ginrichtung eines febenden Eruppencorps, dem groffen Rall der einen und untheilbaren helvetischen Republi, den 21sten August 1798, vorgelegt. (Um 27 Au guft bom groffen Rath und am 4. Geptember bom Genat angenommen.)

Der groffe Rath ber einen und untheilbaten helvetischen Republik.

Un ben Cenat. In Ermagung , daß es bermalen eines ber bringenbftil Bedürsnisse sey, so geschwind als immer möglich eine bewissenet Macht zu errichten, durch welche die allgemeine Polist Auch und Ordnung im Innern der Repuplif gehandhabt, die Muhe und Ordnung im Innern der Repuplif gehandhabt, die Massel Sicherheit der Straffen befordert, die Bollziehung der Beftel gegen den allfälligen Widerstand Uebelgesinnter aller Utt, durch gefest, und aufrührische Unternehmungen nicht nur miter bruct, fondern denfelben fraftig vorgebogen werben fonne; and

In Erwigung , daß diese bewaffnete Macht auf den ful von fiehenden Eruppen geseht werden muffe, um einerfette durch liebung , und baheriger Geschwindigfeit , ju erfegen, met ihr an Bahl gebricht, anderseits dann, um bestandig ju ihr

Berrichtungen bereit ju fenn;

In Erwägung, daß aber eine vollständige, suffematisch Organisation des Militate, sowohl politische Angaben erheicht Die bermeden und die dernraten noch gebrechen, als aber befonders denn and mit rnhiger Heberlegung und vielem Beitaufwand en worfen werden muß; hingegen aber eine fogenannte Legion ober aus mehrett Waffen susammen, im Verfolge jeder Umschmelgung fahig

Daß ferners nicht das gewohnliche Berhaltnis der Reuft ren gegen die Infanterie ben dieser Legion beobachtet werd